

Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist Mitglied im „Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V.“, Sitz Bonn.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller Angehörigen psychisch erkrankter Menschen, um in gemeinsamer Anstrengung auf bessere Lebensbedingungen sowohl für die Kranken als auch für die Angehörigen hinzuwirken. Der Verband fördert die Bildung von Angehörigengruppen und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit als Selbsthilfegruppen und als Vertretung der Belange der Angehörigen gegenüber Städten und Kreisen. Er vertritt die Interessen der Angehörigen auf Landesebene und als Mitglied des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch Kranker e.V., Bonn, auch auf der Ebene des Bundes.
3. Mit seiner Arbeit verfolgt der Verband vor allem folgende Ziele:
 - Hilfe zur Selbsthilfe für Familien, Lebenspartner und Kinder psychisch Kranker
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen psychischer Erkrankungen und über die Probleme der Menschen, die davon unmittelbar oder mittelbar betroffen sind
 - Verbesserung und Sicherung der Qualität der ärztlichen und sozialpsychiatrischen Versorgung der psychisch Kranken im Sinne einer möglichst gemeindenahen und den Bedürfnissen der Kranken gerecht werdenden Hilfe
 - Wiedereingliederung der psychisch Kranken in die Gesellschaft, so vor allem auch in das Erwerbsleben
 - Verwirklichung der rechtlichen Gleichstellung psychisch Kranker mit anderen Kranken sowie Abbau noch bestehender Diskriminierungen

§ 3 Finanzierung, Mittelverwendung

1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel zur Finanzierung seiner Aufgaben erwirbt er durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - öffentliche Zuwendungen.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Den Mitgliedern des Vorstands werden ihre tatsächlichen Auslagen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann diesem auf Beschluss des Vorstands daneben die jeweils gültige steuerfreie Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a des ESt-Gesetzes) ganz oder teilweise gewährt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes können werden:
 1. Angehörige von psychisch Kranken als Einzelmitglieder oder als Mitglied einer Angehörigengruppe in Baden-Württemberg. Sie gelten als ordentliche Mitglieder.
 2. Angehörigengruppen, die in Baden-Württemberg als Verein eingetragen sind. Sie gelten als fördernde Mitglieder.
 3. Andere natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, die den Zweck und die Ziele des Landesverbandes bejahen und unterstützen wollen. Sie gelten als fördernde Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
 - Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und der Mitgliederversammlung.
 - Streichung. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als 1 Jahr nicht bezahlt.
 - Tod des Mitgliedes.
 - Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie nimmt alle Rechte und Pflichten wahr, die ihr nach dem Gesetz zustehen oder obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Festlegung der Aufgaben des Verbandes im Sinne des Verbandszwecks,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - die Festsetzung der Beiträge in einer Beitragsordnung,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
3. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig hält oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beantragt ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den Antrag entschieden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen müssen mit Stimmzettel durchgeführt werden.
8. Bei der Wahl des Vorstandes gilt die Einzelabstimmung als Regelfall. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Zusammenfassung der Bewerber zu einer Liste und Abstimmung „im Block“ ist zulässig, wenn ihr die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Stimmberechtigten. Für die Änderung des Verbandszwecks ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
10. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Der Verband wird durch sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten, und zwar entweder durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter oder gemeinschaftlich durch die beiden Stellvertreter.
2. Der Vorstand kann erweitert werden, so dass er aus höchstens 10 Mitgliedern besteht (Gesamtvorstand). Die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt ihr darüber im Rahmen des Geschäftsberichts Rechenschaft.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit sachverständige Personen zu seinen Sitzungen einladen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder redaktionellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder werden spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Beide Kassenprüfer/innen führen zusammen jährlich mindestens eine Kassenprüfung durch. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem „Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V.“ in Bonn zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geltung der Satzung

Die auf der Gründungsversammlung in Stuttgart am 18. Oktober 1986 beschlossene und durch die Mitgliederversammlung in Emmendingen am 12. April 2003 und in der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 16. April 2016 geänderte Satzung wird kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2021 ersetzt.

Die Neufassung tritt am 08.05.2021 in Kraft.